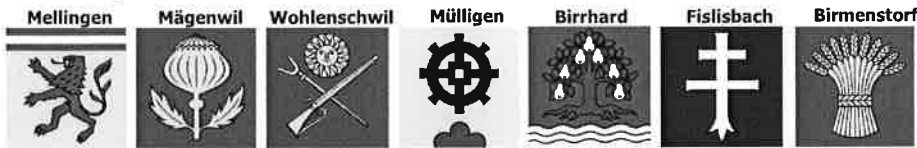


Gemeindeverband



Kleinregionale Schiessanlage „Mühlescheer“
Wohlenschwil

SATZUNGEN

2003

§ 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen „Kleinregionale Schiessanlage „Mühlescheer“ besteht ein Gemeindeverband im Sinne der §§ 74 bis 82 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978, nachstehend Verband genannt.
- 2 Der Verband hat seinen Sitz in der Gemeinde Wohlenschwil.
- 3 Alle Amts- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2 Zweck / Rechte

- 1 Der Verband bezweckt den Betrieb einer kleinregionalen Schiessanlage im Gebiet „Mühlescheer“ in der Gemeinde Wohlenschwil.
- 2 Den Schützen wird das Recht eingeräumt, die Gemeinschaftsschiessanlage gemäss Betriebsreglement zu benützen.

§ 3 Verbands- Mitgliedschaft

- 1 Dem Verband gehören die Einwohnergemeinden Birrhard, Mägenwil, Mellingen, Mülligen, und Wohlenschwil an, sowie die Gemeinden Birmenstorf und Fislisbach.
- 2 Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Investitionsbeiträge. Der Austritt einer Gemeinde aus einem Verband ist gemäss § 82 Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (GG) vom 19. Dezember 1978 nur aus wichtigen Gründen möglich.
- 3 Der Beitritt einer neuen Gemeinde zum Verband ist nur dann möglich, wenn dadurch der Schiessbetrieb ohne bauliche Veränderungen garantiert bleibt und sämtliche Gemeinderäte der Verbandsgemeinden zustimmen. Die Schiesszeiten / Schiessstage dürfen dadurch nicht erweitert werden. Die Einkaufssumme wird auf Vorschlag des Vorstands von den Gemeinderäten festgesetzt.

§ 4 Vertrags- Mitgliedschaft

Anderen Gemeinden kann der Vorstand das Recht einräumen, gemäss separatem Vertrag die Gemeinschaftsanlage beschränkt zu benützen. Die Schiesszeiten / Schiessstage dürfen dadurch nicht erweitert werden.

§ 5 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Vorstand
- b) die Kontrollstelle
- c) die Betriebskommission

§ 6 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus je einem Mitglied der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden. Er konstituiert sich selbst. Er wählt im weiteren einen Aktuar welcher nicht Mitglied des Vorstandes sein muss.
- 2 Zu den Vorstandssitzungen ist jeweils ein Mitglied der Betriebskommission einzuladen (ohne Stimmrecht).
- 3 Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.
- 4 Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, sowie auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern oder der Kontrollstelle.
- 5 Die Mitglieder des Vorstandes werden von den jeweiligen Gemeinderäten der Verbandsgemeinden gewählt. Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.
- 6 Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Gemeindeverbandes fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind.
- 7 Der Vorstand ist ermächtigt, Verträge abzuschliessen und Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.
- 8 Entschädigungen an den Vorstand für Besprechungen und andere Spesen sind aus der Verbandskasse zu bezahlen. Die Höhe der Sitzungsgelder entspricht derjenigen der Sitzgemeinde.
- 9 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes werden in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

§ 7 Rechnungsführung

- 1 Der Vorstand setzt einen fachkundigen Rechnungsführer ein, vorzugsweise einen Finanzverwalter einer Verbandsgemeinde.
- 2 Der Rechnungsführer oder die entsprechende Gemeinde erhält dafür eine Verwaltungsentschädigung, welche im Rahmen des jährlichen Budgets festgelegt wird.
- 3 Der Vorstand stellt den Gemeinden bis Mitte August den Voranschlag für das kommende Rechnungsjahr mit Angabe der Anteile an der Verbandsrechnung zu.

§ 8 Kontrollstelle

- 1 Als Kontrollstelle wird die Finanzkommission einer Verbandsgemeinde eingesetzt. Alle vier Jahre erfolgt ein Wechsel in alphabetischer Reihenfolge.
- 2 Sie prüft die Rechnungen des Verbandes und der Betriebskommission und erstattet an den Vorstand Bericht.
- 3 Die Mitglieder dürfen keinem anderen Organ des Verbandes angehören.

§ 9 Betriebskommission

- 1 Die Betriebskommission wird vom Vorstand gewählt und besteht aus je einem Vertreter der in den Verbandsgemeinden tätigen Schiessvereine, sowie einem Vertreter des Vorstandes. Sie konstituiert sich selbst. Den Vereinen steht ein Vorschlagsrecht für die Wahl zu.
- 2 Die Betriebskommission hat folgende Aufgaben:
 - a) Ausarbeitung eines Schiessplatz- und Kostenreglements
 - b) Verwaltung, Unterhalt und Aufsicht über die kleinregionale Schiessanlage
 - c) Verteilung der Schiesszeiten und Zuteilung der Daten und Scheiben für besondere Anlässe
 - d) Wahl des Oberzeigers, Schützenhauswartes und Standwirts.
- 3 Der Vorstand regelt weitere Aufgaben der Betriebskommission.

§ 10 Umfang der Anlage

- Die Gemeinschaftsschiessanlage umfasst:
- a) Schiessanlage für 300 m sowie einen Luftgewehrstand
 - b) Dazugehörige Räumlichkeiten für den Schiessbetrieb
 - c) Toilettenanlagen
 - d) Schützenstube
 - e) Parkplatzanlage mit Zufahrt
 - f) Erschliessungsanlagen wie Kanalisation, Wasser und Elektrisch

§ 11 Kostenverteilung

- 1 Sämtliche Kosten (ausgenommen Schiessbetrieb) werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen getragen. Massgebend ist der Bestand aller Einwohner am 1.1. zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode.
- 2 Der Schiessbetrieb ist so zu organisieren, dass er selbst tragend ist. Die Erträge aus dem Schiessbetrieb und aus dem Betrieb der Schützenstube sind so zu kalkulieren, dass damit die Aufwendungen für den Betrieb der Schiessanlage voll gedeckt sind.
- 3 Die Betriebsbeiträge der Vertragsgemeinden werden vom Vorstand geregelt und der Verbandsrechnung gutgeschrieben.
- 4 Für den Unterhalt und die Erneuerung der Anlagen und für unvorhergesehene Investitionen wird ein Erneuerungsfonds geschaffen. Der Vorstand beschliesst jeweils mit dem Budget die Höhe der Einlage. Die im Vorschlag vorgesehenen Gemeindeanteile werden jeweils am 28. Februar des Rechnungsjahres zur Zahlung fällig.
- 5 50 % der Einkaufssummen von beitretenden Gemeinden müssen in den Erneuerungsfonds gelegt werden.
Die restlichen Anteile der Einkaufssummen bzw. Entschädigungen sind an die fünf Gründungsgemeinden Birrhard, Melligen, Mägenwil, Mülligen und Wohlenschwil auszuführen.
Dem Erneuerungsfonds sind auch allfällige Überschüsse der Verbandsrechnung zuzuweisen. Der Fonds wird limitiert auf mind. Fr. 50'000.- und max. 100'000.-.
- 6 Für unvorhergesehene, nicht budgetierte Ausgaben und Investitionen können jährlich max. 50% aus dem Fonds entnommen werden, sofern es sich um nicht aufschiebbare Ausgaben handelt.

§ 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet in erster Linie sein Vermögen. Reichen diese Mittel nicht aus, haften die Verbandsgemeinden im Verhältnis des unter § 11, Abs. 1 aufgeführten Kostenverteilers.

§ 13 Rechte der Stimmberechtigten

- 1 Voranschläge, Rechnungsauszüge und Rechenschaftsberichte sind jährlich während einer vom Vorstand zu bestimmenden Zeit 30 Tage in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.
- 2 Zwanzig Stimmberechtigte aus dem Verbandsgebiet können dem Vorstand einen Antrag für ein Geschäft, für das der Verband zuständig ist oder zuständig werden könnte, einreichen. Ein Vertreter der Antragsteller ist vom Vorstand anzuhören.
- 3 Jeder Stimmberechtigte im Verbandsgebiet kann auf schriftliche Anfrage hin beim Vorstand Auskunft über ein Geschäft verlangen, für das der Verband zuständig ist.

§ 14 Änderung der Satzungen

- 1 Anträge des Vorstandes auf Änderung der Satzungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden und hernach der Genehmigung durch alle Gemeindeversammlungen und der Rechtskontrolle des Regierungsrates.
- 2 Bei Eintritt einer neuen und Austritt einer bisherigen Gemeinde ist in § 3 in einem zusätzlichen Absatz die Mutation aufzunehmen. Dazu ist der Vorstand ermächtigt unter gleichzeitiger Mitteilung an den Regierungsrat.

§ 15 Auflösung

- 1 Der Verband gilt als aufgelöst, wenn ihm nur noch eine Gemeinde angehört.
- 2 Der Verband kann sich gestützt auf § 82 Abs. 2 des Gemeindegesetzes auflösen. Das Vermögen, das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibt, wird auf die Gemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahlen verteilt.
- 3 Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden bestellen für die Liquidation eine Kommission, der aus jeder Gemeinde zwei Mitglieder angehören. Die Kommission konstituiert sich selbst.

§ 16 Ergänzendes Recht

Soweit diese Satzungen keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für den Vorstand gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über den Gemeinderat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzungen treten, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Einwohnergemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und nach der Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons Aargau, per 1.08.2003 in Kraft.

§ 18 Bisheriges Recht

Mit der Genehmigung der revidierten Satzungen werden diejenigen aus dem Jahre 1982 ausser Kraft gesetzt.

Genehmigung durch die Einwohner-Gemeindeversammlungen

• Birrhard	13.06.2003
• Mägenwil	05.06.2003
• Melligen	25.06.2003
• Mülligen	27.06.2003
• Wohlenschwil	16.05.2003
• Birmenstorf	25.06.2003
• Fislisbach	13.06.2003